

oder ergibt sich im Zusammenhang mit einem im Konsularbezirk eröffneten Nachlaßverfahren, daß ein Bürger der Deutschen Demokratischen Republik Erbe, Vermächtnisnehmer oder Pflichtteilsberechtigter ist oder sein könnte, so ergreift die konsularische Amtsperson die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung und Durchsetzung der Rechte und Interessen. In Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates kann sie dazu insbesondere

1. Angaben über einen solchen Nachlaß ermitteln;
2. die zuständigen Organe des Empfangsstaates ersuchen, Maßnahmen zur Sicherung und Verwaltung des Nachlasses zu treffen und bei der Durchführung dieser Maßnahmen mitwirken;
3. für die Vertretung des Bürgers der Deutschen Demokratischen Republik, der im Konsularbezirk nicht anwesend ist, sorgen sowie gegebenenfalls bei Versteigerungen von Nachlaßgegenständen anwesend sein und vorliegende Wertermittlungen prüfen;
4. dem Bürger der Deutschen Demokratischen Republik oder seinem Vertreter Rat und Unterstützung gewähren;
5. Unterlagen über die Abrechnung des Nachlasses beziehen sowie nach Abschluß des Nachlaßverfahrens für die Weiterleitung des zur Erbmasse gehörenden Vermögens oder des durch den Verkauf des Vermögens erzielten Geldbetrages an den berechtigten Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sorgen.

4. Abschnitt

Funktionen in Personenstandsangelegenheiten

§22

Beurkundung des Personenstandes

(1) Die konsularische Amtsperson ist befugt, entsprechend den Bestimmungen des Familienrechts und des Personenstandswesens Eheschließungen und Beurkundungen des Personenstandes von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik vorzunehmen und Personenstandsbücher (Geburtbuch, Ehebuch und Sterbepbuch) zu führen.

(2) Von den Eintragungen in den Personenstandsbüchern kann die konsularische Amtsperson beglaubigte Abschriften fertigen und Urkunden (Geburtsurkunden, Eheurkunden, Sterbeurkunden) ausstellen.

§23

Entgegennahme von Erklärungen und Anträgen

Die konsularische Amtsperson nimmt die in den Bestimmungen des Personenstandswesens vorgesehenen Erklärungen und Anträge zum Personenstand von Antragsberechtigten zur Weiterleitung an die zuständigen Staatsorgane der Deutschen Demokratischen Republik entgegen.

5. Abschnitt

Notarielle Funktionen und konsularische Legalisationen

§ 24

Beurkundungen und Beglaubigungen

- (1) Die konsularische Amtsperson ist befugt,
 1. Verträge zwischen Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik, einseitige Rechtsgeschäfte und sonstige

Erklärungen von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik sowie Feststellungen von Tatsachen zu beurkunden, wenn das in Rechtsvorschriften vorgesehen ist oder ein rechtliches Interesse daran glaubhaft gemacht wird;

2. Unterschriften, Handzeichen, Abschriften, Ablichtungen oder Abdrucke zu beglaubigen;
3. Übersetzungen zu bestätigen.

(2) Für das Verfahren bei der Beurkundung und Beglaubigung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Staatliche Notariat.

§25

Konsularische Legalisationen

Die konsularische Amtsperson ist befugt, Urkunden zu legalisieren.

§26

Tätigkeit in Testamentsangelegenheiten

Die konsularische Amtsperson ist befugt, Testamente von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik zu beurkunden und zur Verwahrung entgegenzunehmen. Die der konsularischen Amtsperson zur Verwahrung übergebenen Testamente sind unverzüglich dem Staatlichen Notariat der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, zu übersenden.

§27

Bestellung von Vormündern oder Pflegern

Die konsularische Amtsperson ist befugt, zum Schutz der Rechte und Interessen eines nicht volljährigen oder handlungsunfähigen Bürgers der Deutschen Demokratischen Republik, der seinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Konsularbezirk hat, einen Vormund oder Pfleger zu bestellen und dessen Tätigkeit zu beaufsichtigen.

6. Abschnitt

Funktionen in Rechtshilfeangelegenheiten

§28

Entgegennahme von Erklärungen und anderen Beweismitteln

Die konsularische Amtsperson ist befugt, auf Ersuchen eines Gerichts oder eines anderen zuständigen Staatsorgans der Deutschen Demokratischen Republik von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik schriftliche, mit der Versicherung der Richtigkeit versehene Erklärungen sowie andere Beweismittel entgegenzunehmen. Zur Vernehmung von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik als Zeugen ist die konsularische Amtsperson nur mit besonderer Ermächtigung des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik befugt.

§29

Zustellung von Schriftstücken

Auf Ersuchen eines Gerichts oder eines anderen zuständigen Staatsorgans der Deutschen Demokratischen Republik stellt die konsularische Amtsperson an Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die sich im Konsularbezirk aufhalten, Schriftstücke zu. Über die erfolgte Zustellung ist eine